

## Haushaltsplan

der

Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland

für das

Haushaltsjahr 2005

### Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), in Verbindung mit der Beitragsordnung der IHK vom 23. März 2004, hat die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

1. Der dieser Satzung als Anlage beigefügte ordentliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf

**7.486.150,00 EUR**

festgestellt.

2. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene IHK-Zugehörige, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 EUR nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
3. Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag zur Industrie- und Handelskammer für 2005 wie folgt festgesetzt:

#### 3.1 Grundbeitrag

- (1) IHK-Zugehörige mit einem Verlust  
oder Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

#### Grundbeitrag

- über	154.000 EUR	511 EUR
- bis	154.000 EUR	307 EUR
- bis	104.000 EUR	230 EUR
- bis	52.000 EUR	153 EUR

soweit nicht die Einstufung nach 3.1 (2) erfolgt oder die Befreiung nach 2. eingreift.

...

- (2) IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 26.000 EUR, soweit nicht die Befreiung nach 2. eingreift 51 EUR
- (3) Für Kapitalgesellschaften, die nach 3.1 (1) zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter im Sinne von § 161 Abs. 1 Handelsgesetzbuch), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 vom Hundert ermäßigt.

### 3.2 Umlage

- (1) Als Umlage werden 0,12 vom Hundert des Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, erhoben.
- (2) Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften wird die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag in Höhe von 15.340 EUR gekürzt. Bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, unter diesem Betrag sind somit natürliche Personen und Personengesellschaften von der Zahlung der Umlage befreit.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2005.
5. Sofern der Gewerbeertrag oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, wird der IHK-Zugehörige auf Grund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder - soweit ein solcher nicht vorliegt - auf Grund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 Abgabenordnung vorläufig veranlagt. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb, soweit dieser für die Veranlagung von Bedeutung ist.
6. Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen kurzfristige Kassenkredite bis zur Höhe von 50.000 EUR aufgenommen werden.

Osnabrück, 7. Dezember 2004

Uwe Beckmann  
Präsident

Hubert Dinger  
Hauptgeschäftsführer